## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Vettweiß für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß mit Beschluss vom 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im	Ergebr	nisplan	für	das	Jahr	2018 r	mit

festgesetzt.

dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.246.984,00€ 19.744.135,00€					
im Finanzplan für das Jahr 2018 mit						
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.878.657,00€ 17.307.746,00€					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.699.551,00€ 3.893.600,00€					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00€ 129.326,00€					
und im Ergebnisplan für das Jahr 2019 mit						
dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.875.835,00€ 19.265.919,00€					
im Finanzplan für das Jahr 2019 mit						
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.158.938,00€ 16.822.986,00€					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.203.680,00€ 2.154.612,00€					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00€ 130.632,00€					

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2018 auf 500.000,00€ und für 2019 auf 500.000,00€

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für 2018 auf 1.497.151,00€ und für 2019 auf 1.390.084,00€

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2018 auf 12.000.000,00€ und für 2019 auf 12.000.000,00€

festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:
- 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf 353 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 449 v. H.

(2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden mit einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie
- a) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit 20 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 €

und

- b) bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit den Betrag von 20.000 € übersteigen.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) gilt eine Abweichung von 50 % zum geplanten Ergebnis.
- (3) Ansonsten gelten als unerheblich ohne Rücksicht auf die Höhe folgende überplanmäßigen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
- a) Aufwendungen und Auszahlungen, zu denen die Gemeinde aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen verpflichtet ist,
- b) Rücklagenzuführungen zur Sicherung zweckgebundener Mittel,
- c) Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 Euro betragen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO NRW gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

Aufaestellt:

Kämmerer

Bestätigt:

Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.05.2018 erteilt worden.

Der in der Genehmigung geforderte Beitrittsbeschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wurde am 28.05.2018 gefasst.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2020 im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 007, öffentlich aus.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 28.05.2018

Bürgermeister